

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Anträge der Redaktionskommission vom 27. November 2017

Art. 10 Abs. 2: Sind nicht alle Personen, die als Beklagte eine Streitgenossenschaft bilden, in einem Handelsregister eingetragen, entscheidet für alle Streitgenossen ~~das für die nicht in einem Handelsregister eingetragenen Personen zuständige~~ Gericht, das für die nicht in einem Handelsregister eingetragenen Personen zuständig ist.

Art. 17 Abs. 3 Satz 2: Sie oder er kann die Verfahrensleitung an eine Ersatzrichterin oder ~~einen~~ einen Ersatzrichter des Handelsgerichtes delegieren.